

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

29. Jänner 1958

217/J

A n f r a g e

der Abgeordneten K a n d u t s c h , Dr. P f e i f e r und Genossen
an den Bundesminister für soziale Verwaltung,
betreffend Eliminierung der gegen die Gleichheit in der Behandlung der Sozialver-
sicherten verstossenden Bestimmungen des ASVG.

-.-.-.-

Die Regierungsvorlage zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungs-
gesetz (GSPVG.) enthielt im § 62 Abs. 3 die Bestimmung, dass aus politischen Grün-
den erfolgte Behinderungszeiten im Belange der Erwerbstätigkeit - ausser wegen
nationalsozialistischer Betätigung - als Ersatzzeiten angerechnet werden. Durch
diese Nichtanrechnung waren, wie der Abg. Kandutsch (FPÖ) im Ausschuss für sozia-
le Verwaltung ausführte, viele kleine Leute von der Erlangung einer gesetzlichen
Altersversorgung ausgeschlossen geblieben. Sein Antrag, diese so abträgliche Aus-
nahmsbestimmung zu streichen, fand schliesslich die Unterstützung der Regierungs-
parteien.

Die analoge Einschränkung im Landwirtschaftlichen Zuschussrenten^{versicherungs}gesetz (LZVG.)
wurde gleichfalls fallen gelassen. Damit wurde für den Bereich dieser Gesetzeswerke
die Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze hergestellt. Daraus ergibt sich
zwangsläufig die Notwendigkeit, die gleichlautende Bestimmung des § 500 des ASVG.,
die sich im 2. Absatz ^{auch} auf die nach dem Notarversicherungsgesetze versicherten
Dienstnehmer erstreckt, zu eliminieren, eine Massnahme, die anlässlich der ohnedies
in Vorbereitung stehenden weiteren Novellierung des ASVG. unschwer bewirkt werden
kann, wobei gleichzeitig auch auf die Bereinigung der gemäss § 541 ASVG. aus dem
Verbotsgesetze resultierenden Rechtsfolgen Bedacht zu nehmen wäre, um auch diese
eine ungleiche Behandlung Versicherter bewirkende Bestimmung des ASVG. in Wegfall
zu bringen.

Dass man die Ausdehnung des Versicherungsschutzes auf selbständig Erwerbs-
tätige zum Anlass nahm, um in einem Falle die Gleichheit der Staatsbürger vor dem
Gesetze herzustellen, erfüllt die anfragestellenden Abgeordneten mit der Hoffnung,
dass man die Sozialgesetzgebung nicht weiterhin mit Ausnahmebestimmungen zu be-
lasten gedenkt, die sich für die Betroffenen in unsozialer Weise auswirken. Die
Ausmerzung von Ausnahmebestimmungen gegen eine Gruppe politisch Gemassregelter
stellt eine notwendige Konsequenz aus dem vom Nationalrat beschlossenen Amnestie-
gesetz dar, soll die Amnestie ihren vorgegebenen Zweck, eine echte innenpoliti-
sche Befriedung herbeizuführen, auch voll erreichen. Aus diesem Grunde wird man

7. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

29. Jänner 1958

nach fester Überzeugung der anfragestellenden Abgeordneten auch in anderen Verwaltungszweigen, besonders im Bereiche dienst- und besoldungsrechtlicher Bestimmungen in gleicher Weise vorgehen müssen wie bei den oberwähnten Pensionsgesetzen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister bereit, anlässlich der demnächst zu gewärtigenden Vorlage eines Entwurfes über eine Abänderung bzw. Ergänzung des ASVG. auf die Eliminierung der die Gleichheit in der Behandlung der Sozialversicherten verletzenden Bestimmungen Bedacht zu nehmen?

-.-.-.-